

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dangel-Metall GmbH

## 1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Dangel-Metall GmbH (nachfolgend „**Dangel**“ genannt) und dem Kunden, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gleichermaßen für Verbraucher und Unternehmer. Für Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, (i) ist ein „Verbraucher“ jede natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB) und (ii) ist ein „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB).
3. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Dangel hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Dangel eine Leistung in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos erbringt.
4. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zwischen Dangel und dem Kunden zur Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
5. Rechte, die Dangel nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

## 2. Vertragsschluss

1. Für bestimmte Produkte stellt Dangel dem Kunden auf seiner Homepage unter <http://www.dangel-metall.de/leistungen-referenzen/metallpaneele-am-gebäude/anfrageformular/> ein Anfrageformular bereit, in das der Kunde die Produkte, für die er sich interessiert, und die für eine Leistungserbringung erforderlichen Daten, insbesondere die Maße, einträgt. Die Absendung dieses Anfrageformulars durch den Kunden, ist für den Kunden freibleibend und unverbindlich. Entsprechendes gilt auch für telefonische Anfragen des Kunden oder Kunden-Anfragen per E-Mail oder Telefax.
2. Auf Grundlage der in dem Anfrageformular oder per Telefon, Telefax oder E-Mail gemachten Angaben erstellt Dangel ein Angebot. Das Angebot ist ebenfalls freibleibend und unverbindlich.
3. Mit seiner Bestellung unterbreitet der Kunde Dangel ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags. Der Vertrag kommt zustande, wenn Dangel die Bestellung durch eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb angemessener Frist bestätigt oder Dangel die Bestellung ausführt, insbesondere Dangel der Bestellung durch Übersendung der Produkte nachkommt. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich.
4. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige Beschreibungen der Produkte aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen stellen keine Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Produkte dar, es sei denn sie wurden ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart. Entsprechendes gilt für Erwartungen des Kunden hinsichtlich der Produkte oder deren Verwendung.
5. Dangel behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Ist der Kunde ein Unternehmer (Ziffer 1.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen), gibt er sämtliche Angebotsunterlagen auf Verlangen von Dangel unverzüglich an Dangel heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle anderen Unterlagen, Entwürfe, Proben, Muster und Modelle.
6. Das Schweigen von Dangel auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Kunden gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

7. Ist der Kunde ein Unternehmer (Ziffer 1.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) und verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgelehnt, ist Dangel berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

### **3. Widerruf des Verbrauchers, Ausschluss des Widerrufs**

1. Als Verbraucher hat der Kunde ein Widerrufsrecht. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Widerrufsrechts ergeben sich aus nachstehender Widerrufsbelehrung.

#### **Widerrufsbelehrung**

##### **Widerrufsrecht:**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage und beginnt

- bei Dienstleistungen ab dem Tag des Vertragsschlusses,
- bei Verträgen zur Lieferung von Waren an dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Dangel-Metall GmbH, Oberer Sand 8, 73252 Lenningen, Fax: +49 (0) 7026 / 4619, E-Mail: info@dangel-metall.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

##### **Widerrufsfolgen:**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von

uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Im Falle des Vertrages über die Erbringung von Dienstleistungen:

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

#### **Ende der Widerrufsbelehrung**

2. Das Widerrufsrecht besteht gemäß § 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB unter anderem nicht bei der Lieferung von Produkten, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Kunden maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind.

#### **4. Leistungsumfang**

1. Für den Leistungsumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Dangel maßgebend. Änderungen des Leistungsumfangs durch den Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Dangel.
2. Ist der Kunde ein Unternehmer (Ziffer 1.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen), gilt für den Leistungsumfang Folgendes:
  - a) Konstruktions- und Formänderungen der Produkte bleiben vorbehalten, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt oder soweit die Abweichungen innerhalb der DIN-Toleranzen liegen oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Kunden zumutbar sind. Entsprechendes gilt für die Wahl des Werkstoffes, die Spezifikation und die Bauart.
  - b) Die Lieferung in Teilen ist zulässig.

#### **5. Montage und Einbau der Produkte, Reparatur, Abnahme**

1. Soweit schriftlich vereinbart, übernimmt Dangel auch die Montage oder den Einbau der Produkte. Der Kunde gewährt Dangel rechtzeitig freien Zugang zu den jeweiligen Örtlichkeiten. Entsprechendes gilt, wenn die Erbringung von Reparaturleistungen vereinbart ist.
2. Der Kunde ist zur Abnahme der Montage-, Einbau- und Reparaturleistungen verpflichtet. Jede Partei ist berechtigt, Teilabnahmen zu verlangen. Jede Partei ist berechtigt, die Erstellung eines schriftlichen Abnahmeprotokolls zu verlangen, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.
3. Der Abnahme steht es insbesondere gleich, wenn der Kunde die Montage-, Einbau- oder Reparaturleistungen nicht innerhalb einer von Dangel gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl der Kunde hierzu verpflichtet ist oder der Kunde die Produkte oder Leistungen von Dangel in Benutzung nimmt. Dies gilt auch, wenn eine Partei die Erstellung eines schriftlichen Abnahmeprotokolls verlangt hat.
4. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.

## 6. Leistungszeit

1. Die Vereinbarung von Leistungsfristen und -terminen bedarf der Schriftform. Leistungsfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht vorher von Dangel schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Die Leistungsfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch Dangel, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts nach Eingang der vollständigen Zahlung. Im Falle eines Leistungstermins verschiebt sich der Leistungstermin in angemessener Weise, wenn der Kunde die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen nicht rechtzeitig beibringt, Freigaben nicht rechtzeitig erteilt, nicht alle technischen Fragen rechtzeitig vollständig geklärt sind oder die vereinbarte Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts die gesamte Zahlung nicht vollständig bei Dangel eingeht. Die Einhaltung der Leistungszeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Kunden voraus.
3. Die Leistungszeit ist eingehalten, wenn die Produkte bis zu ihrem Ablauf das Werk von Dangel verlassen oder Dangel die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Soweit auch die Montage oder der Einbau der Produkte durch Dangel oder die Erbringung von Reparaturleistungen vereinbart ist, ist die Leistungszeit eingehalten, wenn Dangel bis zu ihrem Ablauf mit der Montage, dem Einbau oder der Reparatur beginnt. Die Einhaltung der Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger, Selbstbelieferung von Dangel, es sei denn Dangel hat den Grund der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zu vertreten. Dangel ist im Falle der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dangel informiert den Kunden unverzüglich, wenn Dangel von seinem Recht auf Rücktritt Gebrauch macht und gewährt etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück. Vorstehendes gilt nicht, wenn Dangel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Kunden noch kein kongruentes Deckungsgeschäft getätigt hat.
4. Im Falle des Leistungsverzugs ist der Kunden nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er Dangel nach Eintritt des Leistungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## 7. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk und beinhalten keine Transport-, Verpackungskosten, Versicherungen, gesetzliche Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben. Die Kosten für die Montage oder den Einbau der Produkte sind in dem Preis ebenfalls nicht enthalten. Die insoweit anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Montage oder den Einbau, Verpackung und Transport der Produkte, werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
2. Ist der Kunde ein Unternehmer (Ziffer 1.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen), gilt für die Preise Folgendes:
  - a) Bestellungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind und bei denen die Leistungszeit auf einen Zeitpunkt bestimmt ist, der mindestens zwei Monate nach Vertragsschluss liegt, werden zu den am Tage der Lieferung oder wenn die Montage der Produkte schriftlich vereinbart ist, am Tage der Montage, jeweils geltenden Listenpreisen von Dangel berechnet. Die Eintragung des am Tage der Bestellung geltenden Listenpreises in ein Angebot, Bestellformular oder eine Auftragsbestätigung gilt nicht als Vereinbarung eines Festpreises. Bei Preissteigerungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, insoweit vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen von Dangel wird der Kunde unverzüglich erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wird.
  - b) Sofern bis zum Tage der Lieferung oder wenn die Montage der Produkte schriftlich vereinbart ist, zum Tage der Montage, produktionsbedingte Preiserhöhungen eintreten, ist Dangel ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen.
3. Mangels besonderer Vereinbarung ist der Preis innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu zahlen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem Dangel über den Preis verfügen kann.
4. Bei Auslandsgeschäften erfolgt die Zahlung abweichend von Absatz 3 vor Leistungserbringung, es sei denn es wurde vorher schriftlich etwas anderes vereinbart.
5. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt erfüllungshalber. Die Erfüllungswirkung tritt erst ein, wenn der jeweilige Betrag Dangel unwiderruflich gut-

geschrieben ist. Der Kunde trägt die infolge der Bezahlung mit Wechseln oder Schecks anfallenden Kosten, insbesondere Wechsel-, Scheckspesen.

## **8. Gefahrübergang**

1. Für den Kauf der Produkte gilt für den Gefahrübergang:
  - a) Ist der Kunde ein Verbraucher (Ziffer 1.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen), gilt:
    - aa) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe der Produkte auf den Kunden über.
    - bb) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
  - b) Ist der Kunde ein Unternehmer (Ziffer 1.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen), gilt:
    - aa) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über, sobald die Produkte an die den Transport ausführende Person übergeben werden oder zum Zwecke der Versendung das Lager von Dangel verlassen. Im Falle der Abholung durch den Kunden geht die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Kunden über. Satz 1 und Satz 2 gelten auch, wenn die Lieferung in Teilen erfolgt oder Dangel weitere Leistungen, etwa die Transportkosten, übernommen hat.
    - bb) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so kann Dangel den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Insbesondere ist Dangel berechtigt, die Produkte während des Annahmeverzugs auf Kosten des Kunden einzulagern. Die Kosten für die Einlagerung der Produkte werden auf 0,5% des Netto-Rechnungswerts pro angefangene Kalenderwoche pauschaliert. Weitergehende Ansprüche von Dangel bleiben unberührt. Der Kunde ist zum Nachweis berechtigt, dass Dangel keine oder geringere Kosten entstanden sind. Das selbe gilt, wenn der Kunde sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, es sei denn der Kunde hat die Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Pro-

dukte geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem er in Annahmeverzug gerät. Dangel ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von Dangel gesetzten angemessenen Frist anderweitig über die Produkte zu verfügen und den Kunden mit einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern.

- cc) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die Dangel nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
  - c). Angelieferte Produkte sind vom Kunden unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.
2. Für die Montage, den Einbau und die Reparaturleistungen richtet sich der Gefahrübergang nach dem Gesetz.

## **9. Mängelansprüche und Garantien**

1. Bei mangelhafter Leistung stehen dem Kunden die gesetzlichen Mängelansprüche zu, soweit sich aus Absatz 2 und Absatz 3 nichts anderes ergibt.
2. Ist der Kunden ein Verbraucher (Ziffer 1.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen), gilt für dessen Schadensersatzansprüche:

Die Verjährungsfrist für die Schadensersatzansprüche des Kunden beträgt ein Jahr. Sofern die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt oder der Mangel in einem Werk besteht, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Sie gilt auch für Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Produkte beruhen. Für den Kauf der Produkte beginnt die Verjährungsfrist mit der Ablieferung der Produkte. Für die Montage und den Einbau der Produkte sowie für die Reparaturleistungen, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von Dangel für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit Dangel ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.

3. Ist der Kunde ein Unternehmer (Ziffer 1.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen), gilt:
- a) Für den Kauf der Produkte gilt: Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er die gelieferten Produkte bei Erhalt überprüft, soweit zumutbar auch durch eine Probebenutzung, und Dangel offene Mängel unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Produkte, schriftlich mitgeteilt hat. Verborgene Mängel müssen Dangel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Kunde hat die Mängel bei seiner Mitteilung an Dangel schriftlich zu beschreiben. Die Mängelansprüche des Kunden setzen außerdem voraus, dass bei Planung, Bau und Montage der Produkte die Vorgaben, Hinweise und Bedingungen in den Montageanleitungen und sonstigen Unterlagen der einzelnen Produkte eingehalten werden. Bei Mängeln der Produkte ist Dangel nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Produkts berechtigt.
  - b) Für die Montage und den Einbau der Produkte sowie die Reparaturleistungen gilt: Dangel ist bei einer mangelhaften Leistung nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Neuherstellung des Werks berechtigt.
  - c) Im Falle der Nacherfüllung ist Dangel verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Produkte nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurden. Personal- und Sachkosten, die der Kunde in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Dangel und sind an Dangel zurückzugeben.
  - d) Sofern Dangel zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die Dangel zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
  - e) Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.

- f) Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr. Sofern die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt oder der Mangel in einem Werk besteht, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Produkte beruhen. Für den Kauf der Produkte beginnt die Verjährungsfrist mit der Ablieferung der Produkte. Für die Montage und den Einbau der Produkte sowie die Reparaturleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von Dangel für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit Dangel ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.
4. Dangel übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

## **10. Haftung von Dangel**

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Dangel unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit Dangel ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Dangel nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Dangel auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
2. Soweit die Haftung von Dangel ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Dangel.

## **11. Produkthaftung**

Ist der Kunde ein Unternehmer (Ziffer 1.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen), gilt Folgendes:

1. Der Kunde wird die Produkte nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Produkte nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde Dangel im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Kunde ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.
2. Wird Dangel aufgrund eines Produktfehlers der Produkte zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Kunde nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die Dangel für erforderlich und zweckmäßig hält und Dangel hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von Dangel bleiben unberührt.
3. Der Kunde wird Dangel unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

## **12. Höhere Gewalt**

1. Sofern Dangel durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Produkte, gehindert wird, wird Dangel für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern Dangel die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von Dangel nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Dies gilt auch, wenn Dangel bereits im Verzug ist. Soweit Dangel von der Leistungspflicht frei wird, gewährt Dangel etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück.
2. Dangel ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und

Dangel an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Kunden wird Dangel nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist erbringen wird.

### **13. Eigentumsvorbehalt**

1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Preises Eigentum von Dangel. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von Dangel gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Dangel unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von Dangel zu informieren und an den Maßnahmen von Dangel zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Dangel die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von Dangel zu erstatten, ist der Kunde Dangel zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden, ist Dangel unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von Dangel gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat Dangel oder seinen Beauftragten unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann Dangel die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten.
4. Ist der Kunde ein Unternehmer (Ziffer 1.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen), gilt ergänzend zu den Absätzen 1 bis 3 Folgendes:
  - a) Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Lieferpreises und sämtlicher Forderungen, die Dangel aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, Eigentum von Dangel. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte auf eigene

Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen von Dangel nachzuweisen. Der Kunde tritt Dangel schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Dangel nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an Dangel zu leisten. Weitergehende Ansprüche von Dangel bleiben unberührt.

- b) In Ausnahme zu Absatz 2 ist dem Kunden eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Produkte mit sämtlichen Nebenrechten an Dangel ab. Dangel nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an Dangel zu leisten. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an Dangel abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Dangel im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an Dangel abzuführen. Dangel kann die Einziehungsermächtigung des Kunden sowie die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dangel nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Kunden vom Kunden beantragt wird oder der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall einer Globalzession durch den Kunden sind die an Dangel abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.
- c) Auf Verlangen von Dangel ist der Kunde verpflichtet, den Drittschuldner unverzüglich von der Abtretung zu unterrichten und Dangel die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen.
- d) Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte durch den Kunden wird stets für Dangel vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Werden die Produkte mit anderen, Dangel nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt Dangel das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Produkte zu den anderen

verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Produkte mit anderen, Dangel nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt werden, dass Dangel sein Volleigentum verliert. Der Kunde verwahrt die neuen Sachen für Dangel. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte.

- e) Dangel ist auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von Dangel aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden um mehr als 15 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt im Einzelnen Dangel.
- f) Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Kunde Dangel hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde alles tun, um Dangel unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

## **14. Identität**

1. Verkäufer sämtlicher Leistungen aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die

Dangel-Metall GmbH  
Oberer Sand 8, 73252 Lenningen  
Deutschland

Telefon: +49 (0) 7026 / 5015  
Telefax: +49 (0) 7026 / 4619  
E-Mail: [info@dangel-metall.de](mailto:info@dangel-metall.de)

Ustld: DE 145915411

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart HRB 230370

Geschäftsführer: Frank Dangel

2. Beanstandungen können unter der vorgenannten Adresse geltend gemacht werden.

## **15. Schlussbestimmungen**

1. Ist der Kunde ein Unternehmer (Ziffer 1.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen), so berechtigen ihn seine Gegenansprüche nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
2. Für die Rechtsbeziehungen des Kunden zu Dangel gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Ist der Kunde ein Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Dangel der Sitz von Dangel. Dangel ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.